



## **Satzung Ideen hoch drei e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Ideen hoch drei e.V.  
- im Folgenden „Verein“ genannt -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Alfter und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Zweck des Vereins ist es, soziale, ökologische und ökonomische Ideen für eine lebenswerte Zukunft erlebbar zu machen und zu vernetzen.  
Unterschiedliche Menschen, Ideen und Initiativen sollen zusammengebracht werden, um so deren Möglichkeiten im Sinne einer nachhaltige(re)n Entwicklung zu potenzieren.  
Dies soll erreicht werden durch die Organisation von Veranstaltungen und Aktionen sowie das Schaffen von Schnittstellen im Bereich der Neuen Medien, die zu gesellschaftlichem Engagement und dem Entwickeln eigener Ideen inspirieren und ermutigen.
2. Insbesondere soll damit die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§52 Nr. 25 AO), die Förderung des demokratischen Staatswesens (§52 Nr. 24 AO) und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Nr. 7 AO) erreicht werden.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlage, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.  
Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein oder dessen Zweck verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich oder durch schriftliche oder elektronische Beauftragung eines anderen Mitgliedes ausgeübt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragssteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit absoluter Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Für die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit die Beiträge für einzelne Mitglieder oder Personengruppen senken oder erlassen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 👉 Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
  - 👉 Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  - 👉 Wahl des Vorstands und
  - 👉 über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens einen Monat vorher schriftlich, elektronisch mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Sie wird mindestens zwei Monate vorher auf der Internetseite angekündigt und dazu aufgerufen, bis zu einem vom Vorstand festgesetzten Zeitpunkt Anträge für die Tagesordnung einzureichen. Über die Behandlung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen, stimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ab.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - 📌 Bericht des Vorstands,
  - 📌 Entlastung des Vorstands,
  - 📌 Wahl des Vorstands,
  - 📌 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen,
  - 📌 wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
  - 📌 auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe. (§ 37 Abs 1 BGB)
5. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet; sollten beide nicht dem Vorstand angehören, unterzeichnet außerdem ein Vorstandsmitglied. Das Protokoll wird elektronisch an alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder verschickt.

## **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die persönlich oder durch schriftliche oder elektronische Beauftragung eines anderen Mitglieds ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder sowie drei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist auch virtuell (z.B. per passwortgeschützter Telefonkonferenz) möglich, wenn eindeutig festgestellt werden kann, dass das virtuell teilnehmende Mitglied tatsächlich Mitglied ist. Nehmen Mitglieder virtuell an der Mitgliederversammlung teil, so ist ein Abstimmungsverfahren zu wählen, das dem gerecht wird.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder per geheimer Wahl. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
5. Eine Satzungsänderung, eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand ist zudem berechtigt, im eigenen Ermessen besondere Vertreter für spezielle Aufgaben zu bestellen. Diese können dem Vorstand angehören.
3. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich oder elektronisch zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 oder 26a EStG (Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand, sofern die Einkommensordnung (§11.9) nichts anderes vorschreibt.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend

ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Der Vorstand kann für die Durchführung der Geschäfte des Vereins einzelne Vorstandsmitglieder zu geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern bestellen oder sonstige Mitarbeiter anstellen und Verträge abschließen, die auch die Regelungen für die Vergütung enthalten. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und sonstige Mitarbeiter sind mit entsprechenden Vollmachten auszustatten.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Telefon und andere Ausgaben.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Einkommensordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Zukunftsstiftung Bildung der GLS Treuhand e.V. Diese darf die Mittel ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke einsetzen.

Geänderte Satzung, beschlossen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14.10.2013

Anne Kliebisch (Versammlungsleitung) und Dan-Felix Müller (Protokoll)